

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 64/08 B

L 7 SO 3931/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 SO 246/08 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Rastatt,
Lyzeumstraße 23, 76437 Rastatt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. November 2008 - L 7 SO 3931/08 -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat persönlich mit einem am 2. Dezember 2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 20. November 2008 Beschwerde eingelegt sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Nach Bewilligung von PKH und Beordnung von Rechtsanwalt L , , mit Beschluss des Senats vom 4. Mai 2009, dem Kläger zugestellt am 9. Mai 2009, hat der beigeordnete Rechtsanwalt mit einem am 4. Juni 2009 beim BSG eingegangenen Schreiben Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil eingelegt und "vorsorglich beantragt, dem Kläger und Beschwerdeführer wegen der Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren". Trotz Fristsetzung des Senats bis zum 4. Juli 2009 hat Rechtsanwalt L keine Vollmacht des Klägers vorgelegt und erklärt, die wiederholt von dem Kläger und Beschwerdeführer angeforderte Vollmachtserklärung sei bisher nicht eingegangen.

II

- 3 Die vom Kläger persönlich angebrachte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) eingelegt worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Zwar ist mit Beschluss vom 4. Mai 2009 dem Kläger PKH bewilligt worden und durfte die Beschwerde vor der Entscheidung über das PKH-Gesuch nicht als unzulässig verworfen werden (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 8). Mit der Zustellung dieses Beschlusses an den Kläger am 9. Mai 2009 entfiel jedoch das Hindernis für die Einlegung des Rechtsmittels, sodass der Kläger die Frist von einem Monat für den Antrag auf Wiedereinsetzung (§ 67 Abs 2 Satz 1 SGG) und die Frist von zwei Monaten für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde einhalten musste (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG). Diese Fristen für die formgerechte Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde sind abgelaufen, ohne dass erkennbar ist, dass der Kläger ohne sein Verschulden verhindert war, den ihm beigeordneten Rechtsanwalt die für Prozesshandlungen aller Art - mit Ausnahme im PKH-Verfahren - erforderliche schriftliche Vollmacht (§ 73 Abs 6 Satz 1 Zivilprozessordnung) zu erteilen.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)